

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. September 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 184) Die Ablösung der Markanleihen des Landes Mecklenburg-Schwerin und der Mecklenburg-Schwerinschen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- 185) Rundfrage betr. Sektbewegung;
- 186) Kirchliche Zugehörigkeit und religiöse Erziehung religionsunmündiger Kinder nach Austritt nur eines Elternteils;
- 187) Evangelische Woche in Schwerin vom 27.—30. September;
- 188) Tagung des Apologetischen Seminars;
- 189) Hauptversammlung des Deutschen Dorfkirchenverbandes;
- 190) Formular für Einführung der Kirchenältesten;
- 191) Kollekte für Schriftenmission;
- 192) und 193) Schriften;
- 194) Aufruf;
- 195) Geschenk;
- 196) Luther-Film.

II. Personalien: 197) und 198).

I. Bekanntmachungen.

184) G.-Nr. I. 3496.

Die Ablösung der Markanleihen des Landes Mecklenburg-Schwerin und der Mecklenburg-Schwerinschen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Durch die auf Grund der zweiten Verordnung der Reichsregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 erlassene Verordnung vom 15. Juni 1926 (Reg.-Bl. Nr. 50) sind die im Gesetz vorbehaltenen Bestimmungen über die Ablösung der nicht zu Markanleihen des Reiches erklärten Markanleihen des Landes Mecklenburg-Schwerin und der Mecklenburg-Schwerinschen Gemeinden und Gemeindeverbände getroffen. Die Verwalter kirchlicher Vermögen werden aufgefordert, sorgfältig zu prüfen, ob unter den Wertpapieren Markanleihen der bezeichneten Art vorhanden sind, und gegebenenfalls nach den neuen Bestimmungen zu verfahren.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

I. Markanleihen des Landes Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Markanleihen des Landes, soweit ihr Goldwert mindestens 500 Mark beträgt, werden in Ablösungsanleihen umgetauscht, die $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwertes, den die einzutauschenden Markanleihen bei ihrer Begründung hatten,

betragen. Anzumelden, und zwar bis zum 1. November 1926, sind jedoch zunächst nur die Altbesitzanleihen, das heißt, die Anleihen, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben und seitdem ununterbrochen besessen hat. Den Gläubigern der Altbesitzanleihen wird außerdem ein Auslosungsrecht gewährt, auf Grund dessen sie nach denselben Grundsätzen wie bei den Markanleihen des Reiches an der Tilgung der Ablösungsanleihe teilnehmen. Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten muß unter Nachweisung des Altbesitzes gleichfalls bis zum 1. November 1926 gestellt werden.

2. Den Gläubigern der nach dem 30. Juni 1920 bis Ende 1923 ausgegebenen Markanleihen und Markschuldverschreibungen wird die Ablösung ihrer Rechte vom Finanzministerium durch Barzahlungen angeboten. Die Einlösung der Schuldturkunden auf Grund des Angebotes kann ebenfalls nur bis zum 1. November 1926 verlangt werden.

3. Nach der ministeriellen Bekanntmachung vom 26. Juli 1926 (Regbl. Nr. 53) sind als anzumeldende Markanleihen des Landes anzusehen:

- a) die 4prozentige Mecklenburg-Schwerinsche Staatsanleihe von 1919,
- b) die sog. Landlastenanleihe (Schuldverschreibungen der Mecklenburg-Schwerinschen Schuldentilgungskommission, ausgestellt auf den Namen des Gläubigers),
- c) die 4prozentigen Schuldverschreibungen des Mecklenburg-Schwerinschen Finanzministeriums vom 1. Oktober 1886, ausgestellt auf den Namen einzelner Kirchen und milder Stiftungen,
- d) die gemäß Zirkular der früheren Großherzoglichen Kammer vom 13. Dezember 1875 bestehenden Schuldverschreibungen aus den derzeit abgeschlossenen Verträgen über die Konvertierung der den Kirchen, Pfarren, Rüstereien und sonstigen geistlichen Anstalten staatlichen Patronates aus dem früheren Domanium geschuldeten Geldhebungen und über die Ablösung der den genannten geistlichen Anstalten aus den Erbpachtverträgen zustehenden baren Erbpacht,
- e) die in den Jahren 1922 und 1923 gegen Schuldverschreibung der Versicherungsanstalten, Sparkassen und Banken aufgenommenen 18 einzelnen Markanleihen.

Hierzu wird bemerkt:

- zu a): Die Anmeldung des Altbesitzes hat bei den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, den Sparkassen und Banken mittels besonderer dort abzufordernder Vordrucke zu erfolgen, zweckmäßig bei dem Bankinstitut, mit welchem der Gläubiger in Geschäftsverbindung steht;
- zu b): Die Anmeldung hat bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Bezirksstaatskasse zu erfolgen. Anmelde-Vordrucke sind den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, übersandt, im übrigen von der zuständigen Bezirksstaatskasse zu beziehen;
- zu c): Die Anmeldungen sind ohne Formular unter Beifügung der Schuld- und etwaigen Beweisurkunden an die zuständige Bezirksstaatskasse zu richten;
- zu d): Die Frage, ob die hier genannten Schulden des Landes als Markanleihen im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes anzusehen sind, oder ob ihre

Aufwertung nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes gefordert werden kann, unterliegt zurzeit der gerichtlichen Entscheidung in einem von der Kirche angestregten Rechtsstreit. Das Finanzministerium hat sich einverstanden damit erklärt, daß die Anmeldung dieser Schuldurkunden zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites unterbleibt. Diese Forderungen sind daher bis auf weitere Bekanntmachung nicht anzumelden;

zu e): Die Anmeldungen sind ohne Vordruck an das Finanzministerium zu richten.

4. Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten ist, sofern es sich um Inhaberschuldurkunden handelt, gleichzeitig mit der Anmeldung durch Vermittlung eines der genannten Kreditinstitute unter Benützung der vorgeschriebenen Vordrucke an den „Landeskommissar für die Ablösung der Landesanleihen alten Besitzes in Schwerin (Schloßstraße 3)“ zu richten. Bei Namensurkunden muß der Antrag gleichzeitig mit der Anmeldung unmittelbar an die Bezirksstaatskasse gerichtet werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Landeskommissar und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird, steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Landeskommissar einzureichen und kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die beim Landesverwaltungsgericht in Schwerin bestellte Spruchbehörde.

II. Markanleihen der Mecklenburg-Schwerinschen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Umtausch der Markanleihen der Gemeinden und der Gemeindeverbände und die Gewährung von Auslosungsrechten erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die Landesanleihen. Die Verzinsung des Einlösungsbetrages vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, geschieht jedoch nicht wie bei den Reichs- und Landesanleihen mit $4\frac{1}{2}$, sondern mit 5 vom Hundert. An die Stelle des Landes Mecklenburg-Schwerin, des Finanzministeriums und der Hauptstaatskasse treten das Verwaltungsorgan des Anleiheschuldners (Gemeindevorstand, Rat, Amtsausschuß), an die Stelle der staatlichen Kassen die Kassen des Anleiheschuldners.

Die Anmeldung der Altbesitzanleihen und die Beantragung von Auslosungsrechten erfolgt bei Inhaberschuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers durch Vermittlung der obenbezeichneten Kreditinstitute oder unmittelbar bei den Kassen der Gemeinden und der Gemeindeverbände, bei Namensschuldverschreibungen nur bei diesen Kassen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Anleiheschuldners kann die Entscheidung der Spruchstelle beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen beim Anleiheschuldner schriftlich zu stellen. Spruchstelle ist der „Treuhandler zur Wahrnehmung der Rechte der kommunalen Anleihegläubiger in Schwerin“. Gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde zulässig, die schriftlich bei der Spruchstelle einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Spruchbehörde beim Landesverwaltungsgericht.

III. Markanleihen der Kirchenökonomien und Arare.

Durch den § 16 der Verordnung der Reichsregierung vom 2. Juli 1926 sind die Vorschriften über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Markanleihen der Kirchen- und Pfründestiftungen für anwendbar erklärt, soweit diese Schuldner Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Hieraus ergibt sich für Mecklenburg-Schwerin, daß die Anleihen der Kirchen bei anderen Kirchen oder bei milden Stiftungen, für welche Schuldscheine ausgestellt sind, mit $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrages aufzuwerten und, falls es sich um Altbesitz handelt, mit dem Fünffachen dieses Betrages, also mit $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrages der Anleihe, zu tilgen sind. Wenn dem Schuldner nur ein Gläubiger gegenübersteht, so erfolgt die Tilgung nicht durch Auslosung, sondern in der Weise, daß an den Gläubiger 30 Jahre lang jährlich der Betrag gezahlt wird, den der Schuldner gemäß den Vorschriften der §§ 42, 43 des Anleiheablösungsgesetzes in dem betreffenden Jahre zur Tilgung und Verzinsung seiner Ablösungsanleihe zu verausgaben hat. Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so kann mit ihrer Zustimmung die Tilgung gleichfalls in dieser Weise durchgeführt werden. Falls über die Tilgung der Schuldscheindarlehen bereits anderweitige, für den Gläubiger günstigere Vereinbarungen getroffen sind, so behält es hierbei sein Bewenden, auch können solche Vereinbarungen, namentlich wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, weiterhin bis zum 1. November 1926 abgeschlossen werden.

Schwerin, den 26. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m c k e

185) G.-Nr. I. 3454.

Rundfrage, betr. Sektenbewegung.

Die Apologetische Arbeitsgemeinschaft bedarf einer Übersicht über Bewegung und Umfang des Sektenwesens im Gebiet der Landeskirche zwecks Durchführung planmäßiger Abwehrmaßnahmen. Die Herren Pastoren werden daher ersucht, den diesem Blatt angehefteten Rundfragebogen auszufüllen und tunlichst beschleunigt, spätestens jedoch bis zum 10. September, an die zuständigen Herren Landesuperintendenten einzureichen, welche die Bogen, nach Propsteien geordnet, bis zum 18. September hierher weiterreichen wollen.

Schwerin, den 24. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

186) G.-Nr. I. 3436.

Kirchliche Zugehörigkeit und religiöse Erziehung religionsunmündiger Kinder nach Austritt nur eines Elternteils.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Herren Pastoren auf die nachstehenden Bestimmungen hinzuweisen, durch welche die kirchliche Zugehörigkeit und die religiöse Erziehung religionsunmündiger Kinder geregelt werden:

1. Aus dem Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 (Amtsblatt 1922, S. 22 f.)

§ 5 Abs. 1. Die noch nicht religionsmündigen Kinder unter 14 Jahren, für die der Austritt durch beide Eltern nicht ausdrücklich erklärt ist, bleiben unter der Voraussetzung der empfangenen Taufe Glieder der Kirche.

§ 9. Kinder ausgetretener Eltern dürfen vom Kindergottesdienst nicht ausgeschlossen werden. Zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation sind sie zuzulassen, wenn sie die an alle Konfirmanden zu stellenden Anforderungen erfüllen. Für religionsunmündige Kinder ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Aus dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, Reichsgesetzblatt 1921, S. 939 ff.

§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das

Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5. Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 9. Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10. Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Schwerin, den 23. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

187) G.-Nr. I. 3355.

Evangelische Woche in Schwerin vom 27. bis 30. September.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft ersucht um Bekanntgabe des nachstehenden vorläufigen Programms der diesjährigen Evangelischen Woche:

Montag, den 27. September.

Abends 8 Uhr: Eröffnungsgottesdienst im Dom. Festpredigt: Professor D. Hupfeld, Rostock. Mitwirkung des Domchors.

Dienstag, den 28. September.

Vorm. 9 Uhr s. t. im Christl. Vereinshause: Andacht. Darauf Eröffnung durch den Vorsitzenden, Prof. D. v. Walter, Rostock.

Vorm. 9¹/₂ Uhr: Oberin v. Tiling: „Frauentum und Evangelium“. Aussprache.

Vorm. 12 Uhr: Sitzung der Vertreter der angeschlossenen Verbände.

Nachm. 2³/₄ Uhr: Ausschuß für Volksmission, Schellstr. 33 b.

Nachm. 3¹/₄ Uhr im Konfirmandensaal, Am Backhof 8: Volkskirchenbund.

Nachm. 3¹/₂ Uhr im Konfirmandensaal, Schellstr. 36: Verband ev. Religionslehrerinnen. Vortrag der Frau Oberin v. Tiling: „Unser Christenglaube und das Arbeitsübermaß unserer Zeit“. — Aussprache. Anschließend: Versammlung des Vorstandes und der Freunde des Vereins für Kindergottesdienst.

Abends 8 Uhr in der Aula des Lyzeums: Prof. Dr. Bruhn, Rostock: „Die Kirchen Mecklenburgs.“

Mittwoch, den 29. September.

Jubiläumssfeier des Schweriner Predigerseminars, anlässlich seines 25jährigen Bestehens.

- Vorm. 9¹/₄ Uhr, in der Domsakristei: Eröffnungssandacht durch Landesbischof D. Dr. Behm.
Festrede des Geh. Oberkirchenrats D. Haack: Geschichte des Predigerseminars.
- Vorm. 11 Uhr: Oberkirchenrat Goesch: „Die mystischen Strömungen in der liturgischen Gegenwartsbewegung“. — Aussprache.
- Nachm. 2¹/₂ Uhr: Mitgliederversammlung des Ev. Preßverbandes.
- Nachm. 3¹/₄ Uhr: Versammlung der V. M. G.
Kirchenrat D. Wilbrandt, Parkentin: „Wie erklären sich die Erfolge der Sekten?“
- Abends 8¹/₂ Uhr: amtsbrüderliches Beisammensein in Dabelsteins Restaurant, Salzstr. 4.

Donnerstag, den 30. September.

- Vorm. 9¹/₄ Uhr, im Christl. Vereinshaufe: Andacht.
- Vorm 9¹/₂ Uhr: Prof. D. Dr. Brunstäd, Rostock: „Kulturkrisis“. — Aussprache.
- Nachm. 3 Uhr im Schloßgemeindeheim: Verein für Judenmission. Missionsdirektor v. Harling: „Christus, die Juden und wir“.
- Abends 8 Uhr: Kirchenkonzert im Dom.
- Weitere Anmeldungen teilnehmender Verbände beschleunigt erbeten an Professor D. v. Walter, Rostock, Lloydstr. 22. Für die einzelnen Vorträge wird ein Eintrittsgeld von je 50 Pf. erhoben. Die Teilnahme am Festaktus des Predigerseminars ist unentgeltlich. Eintrittspreise für das Domkonzert: Altarraum 1 Mk., Schiff 50 Pf.; Freikarten werden nicht ausgeben. Anträge auf Freiquartier oder bezahltes Privatquartier (2 Mark mit Morgenkaffee) bis zum 21. September zu richten an Büro der Viehversicherungsgesellschaft, Augustenstraße 2, mit Umschlagbermerk „Evang. Woche“, Angabe der Nächte, für welche die Unterkunft erbeten wird, und Beifügung eines Freiumschlags zur Rückantwort. Verspätete Anmeldungen können auf Berücksichtigung nicht mehr rechnen.

Schwerin, den 14. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

188) G.-Nr. I. 3415.

Sagung des Apologetischen Seminars.

Die diesjährige 15. Sagung des Apologetischen Seminars (1. Vorsitzender: Landesbischof D. Ihmels, Dresden) findet vom 7. bis 15. Oktober in Köln statt.

Es sind folgende Vorlesungen in Aussicht genommen:

- Geh. Justizrat D. Dr. jur. Stammler, Berlin: Christentum und Politik (3 Std.),
Landesbischof D. Ihmels, Dresden: Unser Glaube an den dreieinigen Gott (3 Std.),
Generalsuperintendent D. Blau, Posen: Das Problem des Leidens (3 Std.),
Prof. Dr. med. R. Ehrenberg, Göttingen: Gottesreich und organisches Leben (3 Std.),
Prof. D. E. Pfennigsdorf, Bonn: Naturwissenschaft und Apologetik (2 Std.),

Prof. D. Weber, Bonn: Glaube und Mystik (2 Std.),
 Prof. D. Dr. Stange, Göttingen: Der Beweis für die Wahrheit der Religion (3 Std.),
 Prof. D. Althaus, Erlangen: Religionsgeschichte und Mission (3 Std.),
 Prof. D. Hirsch, Göttingen: Kierkegaard (3 Std.),
 Sup. Lic. Kiemer, Berlin: Schriftauslegung und Gebet (3 Std.).

Die Vorlesungen finden in geeigneten Hörsälen der Universität Köln statt. Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 14 und 16; in nächste Nähe führen die Linien 5, 7, 9, 11; die Kölner Straßenbahn gibt ein Generalabonnement zum Preise von 1,50 Mark die ersten drei Tage, dann pro Tag 50 Pf.

Vor Beginn der Vorlesungen wird in der Universitäts-Ula eine tägliche Morgenandacht gehalten. Karten für sämtliche Vorlesungen und Diskussionen kosten 10 Mark, Einzellkarten 2 Mark.

Mittag- und Abendessen sind im Evangelischen Vereinshaus, Rheingasse 13, zum Preise von je 1 Mark zu haben.

Mit dem Wohnungsamt der Studentenschaft und dem Verkehrsamt der Stadt Köln ist Rücksprache genommen, so daß zu hoffen ist, daß genügend Quartiere zu mäßigem Preis (etwa 2 Mark pro Tag mit Frühstück) zur Verfügung stehen. Anmeldungen sind bis zum 20. September zu richten an das Büro des Superintendenten Lic. Klingenburg, Köln, Rothgerberbach 17, mit der gleichzeitigen Angabe, ob Quartier gewünscht wird und ob Teilnehmer an dem gemeinsamen Essen im Vereinshaus sich beteiligt. Der Anmeldung sind 3 Mark beizufügen, welche später in Anrechnung gebracht werden, aber im Falle der Nichtteilnahme verfallen. Für weitere erforderliche Auskunft vor und während der Tagung, desgleichen für Wohnungsnachweis, ist das genannte Büro gern bereit.

Wir machen die Herren Geistlichen und andere apologetisch interessierte Gemeindeglieder mit warmer Empfehlung auf die Tagung aufmerksam.

Schwerin, den 20. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

189) G.-Nr. I. 3301.

Hauptversammlung des Deutschen Dorfkirchenverbandes.

Der Deutsche Dorfkirchenverband bittet um Bekanntgabe des folgenden Tagungsprogramms:

„Die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Dorfkirchenverbandes findet vom 7. bis 9. September in Hannover, Ev. Vereinshaus, Prinzenstr. 112, statt.

Tagungsordnung:

Dienstag, den 7. September (nur für Mitglieder):

Nachmittags 3 Uhr: Vorstandssitzung.

Nachmittags 5 Uhr: Mitgliederversammlung.

Die Verhandlungsgegenstände sind in der „Dorfkirche“ bekanntgegeben.

Mittwoch, den 8. September:

Vormittags 9 Uhr: Eröffnung und Begrüßung. Sodann Vorträge:
„Zur Psychologie der niedersächsischen Landjugend.“
Dr. Wilh. Udicke, Hermannsburg, und Pastor Lic. Kayser, Hannover.
Nachmittags 3 Uhr: „Konfirmandenunterricht auf dem
Lande“. Pastor Brunthorst, Medingen, und Pastor Spanmuth, Nett-
lingen.

Donnerstag, den 9. September:

Vormittags 9 Uhr: „Der Dienst an der konfirmierten Jugend
auf dem Lande.“ Pastor Langelez, Rehburg, und Pastor Benfen,
Mulsam.

Die Verhandlungen am Mittwoch und Donnerstag sind öffentlich und es wird
herzlich dazu eingeladen. An die Vorträge schließt sich eine Aussprache.

Anmeldungen mit Wünschen hinsichtlich Freiquartier oder Hotel werden er-
beten an Pastor Bode, Hannover, Lutherhaus, Ebhardtstraße.

Vorstand und Ortsausschuß.“

Schwerin, den 19. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

190) G.-Nr. I. 3325.

Formular für Einführung der Kirchenältesten.

Nach den Formularen für die kirchlichen Handlungen hat die Einführung der
Kirchenältesten zwischen „Gebetsakt“ und „Versikel“ zu erfolgen. In dieser Vor-
schrift konnte natürlich die inzwischen eingeführte neue Gottesdienstordnung noch
nicht berücksichtigt werden, so daß an der angegebenen Stelle des Gottesdienstes
die Einführungshandlung nur in denjenigen Kirchen geschehen kann, in denen die
alte liturgische Ordnung noch in Gebrauch geblieben ist. Im Rahmen der neuen
Gottesdienstordnung ist die passende Stelle für die Einführung der Kirchenältesten
zwischen Wortverkündigung und Anbetung.

Die Herren Pastoren wollen das Formular entsprechend ergänzen und bei
Einführung der im Herbst d. J. neu zu wählenden Kirchenältesten demgemäß
verfahren.

Schwerin, den 12. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

191) G.-Nr. I. 3349.

Kollekte für Schriftenmission am 12. September (15. n. Trin.).

Der Oberkirchenrat hat der Bitte des Ausschusses für Volksmission ent-
sprochen und für den 12. September (15. nach Trin.) eine Kirchenkollekte für die
Schriftenmission angeordnet. Die Schriftenmission baut sich immer mehr als ein
wichtiges und bedeutungsvolles Untergebiet der Volksmission aus. Die Ziel-
setzung ihrer Arbeit ist eine doppelte, volksbildnerisch und volksmissionarisch. Es
gilt, die Einwirkung des schlechten und gar unsittlichen Buches zu bekämpfen und

den verheerenden Einfluß der Kolportage der Sekten zu unterdrücken. Die Schriftenmissionare stoßen immer wieder auf die Spuren der Sektenkolporteurs. Das christliche Buch und Bild ist ein unentbehrliches Kampfmittel gerade auch in der volksmissionarischen Auseinandersetzung mit den geistigen und sittlichen Strömungen und den religiösen Bewegungen unserer Zeit. Die Volksmission geht in diesem Kampfe Hand in Hand mit dem Preßverband. Es sind in den zwei Jahren des Bestehens einer besonderen kirchlichen Schriftenmission von den christlichen Verlagsanstalten für über 21 000 Mark Bücher und Bilder bezogen und auf Evangelisations- und Gemeindeabenden sowie durch die Schriftenmissionare, von denen augenblicklich drei tätig sind, abgesetzt worden. Es muß die Arbeit der Schriftenmission so eingestellt und vor allem die Gehaltsbezüge der Schriftenmissionare so festgelegt werden, daß in der Tätigkeit der kirchlichen Schriftenmission das aufdringliche und eigennützige Wesen mancher anderen Kolportage vermieden wird und sie tatsächlich nichts anderes ist als Missionsdienst am Volk durch das christliche Buch. Um der Gefahr willen, daß sonst von anderer Seite aus ein stärkerer Schriftenvertrieb einsetzt und vor allem die Sekten ihre Kolportage noch weiter ausbauen, darf die kirchliche Schriftenmission den von ihr einmal eroberten Boden nicht wieder preisgeben, sondern muß auf Grund der gemachten Erfahrungen ihr Werk weiter ausgestalten als eine notwendige Ergänzung aller volksmissionarischen Arbeit.

**Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg,
Abteilung Schriftenmission.**

192) G.-Nr. I. 3386.

Schriften.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf die von † Professor D. Dr. Girgensohn begründete Monatschrift „**Christentum und Wissenschaft**“. Herausgegeben i. V. des Leipziger Kartells theologischer Studentenvereine und des Leuchtenburgverbandes von D. Dr. Procksch und D. Dr. Clert. Bezug durch die Post oder die Geschäftsstelle (Pastor Dr. Wolters in Schlieftedt, Braunschweig). Preis vierteljährlich 2,50 M, jährlich 10 M, Einzelheft 1 M, außer Postgebühr bezw. Porto.

Schwerin, den 18. August 1926.

193) G.-Nr. I. 3296.

Glaubst du noch an das alte Testament? Von Kirchenrat i. R. Friedrich Hübener in Teterow. (Verlag Geschäftsstelle für Volksmission, Schwerin. Preis 25 Pf. 1926.)

Schwerin, den 10. August 1926.

194) G.-Nr. I. 3502.

Aufruf.

Der Oberkirchenrat gibt auf Ersuchen des Evangelischen Landesjugenddienstes den folgenden Aufruf bekannt.

Schwerin, den 27. August 1926.

**Der Oberkirchenrat.
Behm.**

Der Evangelische Landesjugenddienst e. V. richtet in diesem Herbst für erholungsbedürftige Jugend eine vierwöchentliche Kurzeit, vom 4. Oktober bis 1. November, im „Alexandrahaus“ zu Warnemünde ein.

Es erscheint dringend nötig, daß von dieser Einrichtung möglichst viele Eltern bezw. Pflegeeltern rechtzeitig unterrichtet werden.

Nach ärztlichem Urteil und der eigenen Erfahrung sind diese Herbst- und Winterkuren an der See besonders kräftigend.

Sämtliche Herren Pastoren würden daher den betreffenden Familien und besonders solchen Kindern einen äußerst wichtigen Dienst an der Gesundheit tun, wenn sie in ihren Gemeinden solche erholungsbedürftige Söhne und Töchter darauf hinweisen oder gar ihre Verschickung dorthin bewirken würden.

Der Tagespreis ist denkbar niedrig gehalten, weil nicht auf Verdienst berechnet. Zugleich ist er aber auch so angesetzt, daß dadurch den Kindern eine wirklich gute Kost gewährleistet werden kann.

Für Jugend im Alter

von 8—14 Jahren	ist der tägliche Kurpreis	2,75 M (bei eigener Bettwäsche),
		3,— „ („ geliehener „),
„ 14 „ und darüber		3,— „ („ eigener „),
		3,25 „ („ geliehener „).

Bei Kindern aus unterstützungsbedürftigen Familien ließe sich vielleicht aus der Gemeinde, Gemeindeverein, Kirchengemeinderat, Frauenverein und dergl. irgend ein Zuschuß erreichen; zu empfehlen ist u. a. ein diesbezüglicher Antrag an das Wohlfahrtsamt des Kreises.

Hier wäre auch Gelegenheit für kinderlose Ehepaare und unverheiratete Gemeindeglieder, durch freiwillige Zahlung des ganzen oder teilweisen Pflegegeldes eine Art sozialer Patenstelle an bedürftigen Kindern ihrer Gemeinde oder ihres Bekanntenkreises zu übernehmen.

Aus den Bedingungen, unter denen die Aufnahme zur Kurzeit erfolgt, seien noch folgende erwähnt:

1. Nötig ist ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht,
 - a) daß das Kind weder krank noch kränklich, sondern nur erholungsbedürftig ist;
 - b) daß in der Familie des Kindes 6 Wochen vor der Aufnahme keine ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind;
 - c) daß 5 Tage vor der Abfahrt des Kindes ein Mandelabstrich genommen ist.
2. Die Ausrüstung für die Kurzeit besteht in:

Leibwäsche für 4 Wochen, Handtücher für 4 Wochen, Nachtzeug, ausreichende warme Kleidung, Seife, Waschlappen, Zahnbürste, Kamm, Staubkamm, Wäschebeutel, Bürste und Badeanzug (wird für Höhenstrahlung gebraucht), weiter Bettwäsche und eine wollene Decke.

Hingewiesen sei noch ausdrücklich auf die „Höhensonnenbestrahlung“ im Heim, die den Kurkindern zugute kommt (ohne Kostzuschlag) und sich glänzend bewährt hat.

Auch Winterkuren werden, wie im Vorjahre, wo sie vorzügliche Ergebnisse erbrachten, abgehalten. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

Alle Anmeldungen und Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Ev. Landesjugenddienstes e. V., Schwerin i. M., Königstr. 19, zu richten.

Bei endgültigen Anmeldungen ist der Betrag gleichzeitig auf unser Postcheckkonto Hamburg 65 379 einzuzahlen.

Schwerin, den 27. August 1926.

Edmund Masius, Jugendpastor für Mecklenburg

195) G.-Nr. II. 2499.

Geschenk.

Die Badeverwaltung in Boltshagen schenkte der dortigen Kapelle 583 M als Beitrag zu den Kosten eines neuen Harmoniums.

Schwerin, den 27. August 1926.

196) G.-Nr. I. 3564.

Luther-Film.

Den Herren Pastoren geht in den nächsten Tagen von der Zentralstelle für die Schaffung eines Luther-Films (Berlin W. 50, Kurfürstendamm 14/15) ein Werbeschreiben zu, das der Oberkirchenrat dringend der Beachtung empfiehlt.

Schwerin, den 31. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalien.

197) G.-Nr. III. 3551.

Der Pastor emer. Woestenbergh, früher am Landarbeitshaus Güstrow, ist am 12. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 16. August 1926.

198) G.-Nr. II. 2550.

Zum Vorsitzenden des Anna-Hospitals in Schwerin ist der Freiherr von Dindlage daselbst gewählt worden. Schriftstücke, betr. das Anna-Hospital, sind an seine Adresse, Gr. Moor 53, zu richten.

Schwerin, den 27. August 1926.